



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL

CH-3003 Bern, BSV

Schweizerischer Bauernverband
zhv Herrn Christian Kohli
Laurstrasse 10
5201 Brugg

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom 08.11.2013
Unser Zeichen: 284/2006/01083 19.11.2013 Doknr: 206
Sachbearbeiter/in: Michel Jaccard
Bern, 04. Dezember 2013

Verzugszinsen im Zusammenhang mit Kapitalgewinnen aufgrund der Veräusserung von in der Bauzone gelegenen Grundstücken im Geschäftsvermögen von Landwirten

Sehr geehrter Kohli

Besten Dank für Ihre Mails vom 8. November und vom 28. November 2013!

Mit BGE 138 II 32 vom 02.12.2011 änderte die Rechtsprechung zur Besteuerung der Gewinne aus der Veräusserung von in der Bauzone gelegenen Grundstücken im Geschäftsvermögen von Landwirten. Das Bundesgericht hielt darin – vereinfachend zusammengefasst – fest, für unüberbaute und voll in der Bauzone gelegene Grundstücke gelte die privilegierte Besteuerung für Veräusserungsgewinne auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nicht. Bei diesen unterliege auch der eigentliche Wertzuwachsge Gewinn der Einkommenssteuer. Nach der Praxis der direkten Bundessteuer (vgl. Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 17.07.2013) ist die neue Rechtsprechung auf alle offenen Veranlagungen anwendbar. Da die höheren Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit auch beitragspflichtig sind, schlägt sie auf die AHV durch.

Ihren Angaben zufolge wurden seit Bekanntwerden der Rechtshängigkeit des Prozesses, der in den erwähnten BGE ausmündete, die Steuerveranlagungen gestoppt. Offenbar geht es um die Veranlagungen für die Jahre ab 2009 bei den Kantonen und ab 2010 beim Bund. Die neu als Einkommen zu deklarierenden Gewinne schätzen Sie auf CHF 1'740 Mio., die darauf bei der AHV anfallenden Verzugszinsen auf CHF 12 Mio. Wie es scheint, verursacht die neue Besteuerungspraxis einen Rückstand von drei Jahren. Sie ersuchen nun das BSV darum, dafür zu sorgen, dass in der AHV für die Beitragsjahre 2009 bis 2013 auf die wegen der geänderten Steuerpraxis auflaufenden Verzugszinsen verzichtet wird.

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Michel Jaccard
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 92 27, Fax +41 31 322 78 80
michel.jaccard@bsv.admin.ch
<http://www.bsv.admin.ch>

Nach Einsicht in die uns unterbreiteten Unterlagen geht es wohl samt und sonders um selbstständig-erwerbende Landwirte, die laufend als solche besteuert werden und Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen haben. Aufgrund Ihrer Schilderungen und mangels Kenntnis konkreter Fälle gehen wir davon aus, dass die betroffenen Personen laufend Akontobeiträge entrichteten, die sich nun aufgrund der neuen Besteuerungspraxis bei der definitiven Festsetzung der Beiträge (Art. 25 AHVV) im Verhältnis zu den tatsächlich geschuldeten Beiträgen als wesentlich zu tief erweisen (werden). Bei dieser (unterstellten) Sachlage werden unseres Erachtens Ausgleichszinsen nach Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV ausgelöst.

Ausgleichszinsen nach Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV sind dann zu leisten, wenn die Akontobeiträge mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegen und nicht bis zum 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres (Jahr x+2) entrichtet werden. Diese Zinsen laufen ab dem 1. Januar des Jahres x+2 bis zur vollständigen Bezahlung der Beiträge. So sind z.B. fürs Beitragsjahr 2013 solche Zinsen zu bezahlen, wenn am 1. Januar 2015 die erwähnte Differenz zwischen den bezahlten Akontobeiträgen und der tatsächlichen Beitragsschuld mehr als 25 Prozent ausmacht. Der Verordnungsgeber geht grundsätzlich davon aus, dass die Beitragspflichtigen in der Lage sind, die grössere definitive Beitragsschuld zu erkennen und innerhalb des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres die Akontobeiträge so zu erhöhen, dass sie die Zinsen nach Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV vermeiden können. Im Übrigen haben die betroffenen Beitragspflichtigen bei der unterstellten Sachlage erst und höchstens dann Verzugszinsen zu entrichten, wenn sie die aufgrund der definitiven Festsetzung zu wenig abgeführten Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung bezahlen (vgl. Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. e AHVV).

Werden Kapitalgewinne realisiert, ist – wegen des nun schon mehrfach erwähnten Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV - ganz generell Vorsicht geboten. Um unliebsame Überraschungen bei der definitiven Festsetzung zu vermeiden, ist unbedingt das Verhältnis zwischen Akontobeiträgen und zu erwartender Gesamtbeitragsschuld zu überprüfen und sind die Akontobeiträge nötigenfalls zu erhöhen.

Es stellt sich zunächst die Frage, wann die betroffenen Beitragspflichtigen von der Änderung der Rechtsprechung gemäss BGE 138 II 32 Kenntnis erhielten und sich darüber Rechenschaft ablegen konnten, dass höhere Sozialversicherungsbeiträge anfallen würden. Auf unsere Frage, ob, wann und wie der Schweizerische Bauernverband die Landwirte über die neue Steuer- und AHV-Praxis informiert habe, führen Sie in Ihrer Antwort vom 28. November 2013 aus: «Das Urteil wurde erst im Dezember 2011 publiziert. Daraufhin erfolgten Presseberichte in der Bauernzeitung. Die Information erfolgte v.a. über das Urteil, weniger über die Tragweite, da von ESTV und kantonalen Steuerverwaltungen signalisiert wurde, dass eine vernünftige Auslegung für noch hängige Fälle möglich sei (Anwendung der Praxis nach 2012 und nicht rückwirkend). Diese Hoffnung hat sich erst im Jahr 2013 mit der Anhörung, der Analyse durch die SSK und dem Kreisschreiben der ESTV ins nichts aufgelöst».

Den Ihrer Rückmeldung vom 28. November 2013 beiliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Geschäftsbereich Treuhand und Schätzungen des Schweizerischen Bauernverbands bereits Anfang 2012 über die neue Steuerpraxis informierte und sogar auf die damit verbundenen höheren AHV-Beiträge hinwies (vgl. «Schock für Baulandbauern», «Rückschlag für die Bauern mit Bauland...» [Bauernzeitung vom 13.01.2012], «Baulandbauern bestürzt», «Hohe Steuern für Bauland» [Bauernzeitung vom 20.01.2012]). Weiter ergab unsere Rückfrage bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, dass die von Ihnen erwähnte Anhörung offenbar am 29. August 2012 in Bern stattfand und die angeführte Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz bereits am 29. November 2012 publiziert wurde (vgl. auch <http://www.steuerkonferenz.ch/?Dokumente:Analysen>). Darin steht unter Ziff. 2 «Folgerung aus dem Bundesgerichtsentscheid» u.a. zu lesen: «Der Veräusserungsgewinn unterliegt für die Kantons- wie auch für die direkte Bundessteuer vollständig der Einkommensteuer».

Unter diesen Umständen mussten die betroffenen Beitragspflichtigen unter Beachtung der ihnen zumutbaren Aufmerksamkeit spätestens Anfang Dezember 2012 erkennen, dass ihre Beitragsschuld grösser ausfallen würde und ihre Akontobeiträge anzupassen waren, um Ausgleichszinsen zu vermeiden. Nachdem – wie erwähnt – zu grosse Differenzen zwischen Akonto- und tatsächlich geschuldeten

Beiträgen bis zu Beginn des Jahres x+2 auszugleichen sind, bedeutet dies übertragen auf die uns beschäftigende Problematik, dass die höheren Beitragsforderungen für die Beitragsjahre 2011 ff. rechtzeitig erkennbar waren, um Zinsen nach Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV zu vermeiden. Fielen die höheren Einkommen 2011 an, konnten die Akontobeiträge bis 01. Januar 2013 dieses Jahres aufgestockt werden; in Bezug aufs Beitragsjahr 2012 ist solches gar bis zum 01. Januar 2014 möglich.

Ausnahmsweise sind wir bereit, die Ausgleichskassen anzuweisen, auf die Erhebung von Zinsen nach Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV zu verzichten, die in den Beitragsjahren bis und mit 2010 nachweislich auf höhere Erwerbseinkommen zufolge der Änderung der Rechtsprechung gemäss BGE 138 II 32 zurückgehen. Die Ausgleichskassen können die entsprechenden Fälle in der Regel nicht von sich aus erkennen. Um von den erwähnten Zinsen befreit zu werden, kommen die betroffenen Landwirte somit nicht darum herum, ihrer Ausgleichskasse ein dahingehendes Gesuch zu stellen und Dokumente einzureichen, aus denen klar hervorgeht, dass die für die Zinsauslösung massgebende Unterschätzung des Einkommens auf der alten Steuerpraxis beruht. Mit dieser Massnahme wird sichergestellt, dass sich die neue Steuerpraxis und die damit einhergehenden Verzögerungen in Bezug auf die Verzugszinsen nicht nachteilig auf die Landwirte auswirken, die das ihnen Zumutbare für die Vermeidung von Verzugszinsen vorgekehrt haben.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Sozialversicherungen



Colette Nova
Vizedirektorin



Paul Cadotsch
Bereichsleiter